

2053 007

IV ZB 410/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Jidel P [REDACTED],
[REDACTED] T [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], USA -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
M [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ischer und
der Bundesrichter aum., Johann G. Dr. Loewenheim
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 19. November 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 9. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlen-
denberger Gerichts München vom 16. Dezember
1964 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben. Die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat der Kläger
zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger fordert Entschädigung für gesundheit-
liche Schäden mit der Begründung, sein rechtsseitiger
Leistenbruch, der Zahnverlust, ein Hautausschlag und
sein Bronchialleiden seien auf die langjährige Frei-
heitsentziehung zurückzuführen, durch die er als pol-
nischer Jude verfolgt worden sei.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche des Klägers abgelehnt, die Entschädigungsgerichte haben seine Klage abgewiesen.

Die sofortige Beschwerde, mit der sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Berufungsgerichts wendet, ist unbegründet.

In dem Berufungsverfahren hat der Kläger seine Ansprüche auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente vor allem damit begründet, daß das Landgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erwähnten Verfolgungsschicksal und seinem Bronchialleiden zu Unrecht verneint habe. Auch das Berufungsgericht hat einen derartigen Zusammenhang nicht als wahrscheinlich angesehen. Dabei ist es von der Feststellung ausgegangen, daß die Vermutung des § 28 Abs. 2 BzG dem Kläger nicht zustattenkomme, weil er deren gesetzliche Voraussetzungen nicht bewiesen habe. Das ist rechtlich nicht angreifbar, insbesondere ist es zutreffend, daß der Verfolgte das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu beweisen hat. Die Wendung des Berufungsurteils, die Vermutung des § 28 Abs. 2 BzG greife nicht Platz, weil der Kläger nicht den ihm obliegenden "vollen Beweis" erbracht habe, daß sein Bronchialleiden innerhalb des jetzt in § 15 Abs. 2 BzG-Schlußgesetzes bestimmten Zeitraums aufgetreten sei, könnte zwar für sich betrachtet Zweifel erwecken, ob das Berufungsgericht beachtet hat, daß es die Frage, ob der Kläger diesen Beweis geführt habe, unter Berücksichtigung der in § 176 Abs. 2 BzG vorgesehenen Beweis-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



erleichterung zu entscheiden hatte, sofern die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung gegeben waren. Letzteres hat aber das Berufungsgericht, wie die Gründe des angefochtenen Urteils in ihrer Gesamtheit erkennen lassen, verneint. Auf Grund des Gutachtens, das von dem Lungenfacharzt Dr. Hylong vom Staatlichen Tuberkulatorium und Krankenhaus Gauting erstattet worden ist, hat das Berufungsgericht angenommen, es läge kein greifbarer Anhaltspunkt dafür vor, daß der Kläger unter der jetzt bei ihm bestehenden chronischen Bronchitis schon vor 1941 gelitten habe. Bei dieser Beweislage kam eine Anwendung des § 176 Abs. 2 BAG nicht in Betracht. Die Beschwerde überzieht, daß nach dieser Bestimmung Feststellungen zugunsten des Verfolgten erst dann möglich sind, wenn bereits ein gewisser Beweis erbracht ist, d. h. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (Glaubhaftmachung) für den Vortrag des Antragstellers spricht. Darüber, ob eine solche Wahrscheinlichkeit sich schon aus dem Vortrag des Klägers und den gesamten Umständen ergibt, hat der Tatrichter zu befinden (vgl. van Dam-Loos § 172 Ann. 6 S. 731).

Unbegründet ist auch die Rüge, das Berufungsgericht hätte dem Kläger einen Anspruch auf Heilverfahren zusprechen müssen. Zwar hatte der Kläger einen entsprechenden Antrag im Berufungsverfahren gestellt, ihn aber nicht begründet. Das wäre erforderlich gewesen, weil das Landgericht diesen Anspruch mit der Begründung abgewiesen hatte, der Kläger habe

für die Behandlung und Operation des verfolgungsbedingten Leistenbruchs im Jahre 1947 keinerlei Aufwendungen gehabt. Diese Feststellungen des Urteils der 1. Instanz hat der Kläger im Berufungsverfahren nicht angegriffen. Auf diesen Mangel der Berufungsbegründung brauchte das Gericht den Kläger nicht hinzuweisen, schon deshalb nicht, weil er in beiden Tatsacheninstanzen von Rechtsanwälten vertreten war, die auf dem Gebiet des Entschädigungsrechts besondere Erfahrungen besaßen. Rechtsfragen, die eine Zulassung der Revision in diesem Zusammenhang rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Senat hat nicht darüber zu entscheiden, ob der Kläger im Hinblick auf die Ergänzung des § 31 BEG durch die Vorschrift des Art. 1 Nr. 21 des B G-Schlußgesetzes mit dem nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 5 zulässigen neuen Antrag auf Entschädigung Erfolg haben kann.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 B G, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske